



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel am 22.02.2015 - Endgültiges Ergebnis der Landratswahl vom 22.02.2015 37
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber. 37
- LEADER-Konzept für die Förderphase 2014-2020: Arbeitsstand der LAG Mittlere Altmark 37
- „Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Tylsen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“ 38

Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Andorf – Ergänzungssatzung Nr. 1 - Andorf. 38

Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) 38

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Salzwedel

- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze. 38
- 1. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze. 39
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der 3. Änderungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002. 39

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

- Wirtschaftsplan 2015. 40

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 01.04.2015 40

Altmarkkreis Salzwedel

- Der Kreiswahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel
am 22.02.2015

Endgültiges Ergebnis der Landratswahl vom 22.02.2015

Der Kreiswahlausschuss des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 das folgende endgültige Ergebnis der Landratswahl vom 22.02.2015 festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	74.406
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	30.183
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	540
Zahl der gültigen Stimmzettel:	29.643
Zahl der gültigen Stimmen:	29.643

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Bewerber:

Bewerber Familienname, Vorname	Kurzbezeichnung d. Partei o. Wählergruppe, soweit auf dem Stimmzettel angegeben	Zahl der Stimmen
1. Höppner, Andreas	DIE LINKE	7.708
2. Ziche, Michael	CDU	21.935

Zum Landrat gewählt wurde: Michael Ziche

Salzwedel, den 04.03.2015

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

- Der Kreiswahlleiter -

Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des
Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zurzeit geltenden Fassung macht der Kreiswahlleiter Folgendes bekannt:

Der gewählte Bewerber des Wahlvorschlags der CDU im Wahlbereich 2, Herr Jürgen Stadelmann, hat auf sein Kreistagsmandat mit Wirkung zum 01.02.2015 verzichtet. Er ist daher gemäß § 42 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA zum vorgenannten Zeitpunkt aus der Vertretung ausgeschieden. Gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA rückt in diesem Fall der nächst festgestellte Bewerber nach. Der Wahlausschuss des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreises festgestellt. Die Feststellung ergab, dass Herr Lothar Heiser für den Wahlvorschlag der CDU im Wahlbereich 2 der nächst festgestellte Bewerber ist, auf den ein Sitz übergegangen ist. Gem. § 75 Abs. 1 der KWO LSA i. V. m. § 43 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich als Wahlleiter den gewählten Bewerber mit Schreiben vom 05.02.2015 über seine Wahl mit dem Ersuchen benachrichtigt, mir binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt. Herr Lothar Heiser erklärte mit Schreiben vom 10.02.2015 die Annahme der Wahl in den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel. Herr Lothar Heiser rückt damit in den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel nach.

Salzwedel, den 04.03.2015

gez. Gnodtke

Lokale Aktionsgruppe

Mittlere Altmark

Hohe Beteiligung zur Vorbereitung

der neuen LEADER-Förderphase

360 Projektvorschläge für die Ausgestaltung der nächsten LEADER-Phase bis zum Jahr 2020 liegen auf dem Tisch der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mittlere Altmark. In öffentlichen Informationsveranstaltungen in Beetzendorf (Dez. 2014) und Kläden (Jan. 2015) wurden die von der Europäischen Union und vom Land Sachsen-Anhalt für die Fortführung des erfolgreichen LEADER-Programms gesetzten Rahmenbedingungen vorgestellt. Im Februar hat sich der LAG-Vorstand mit dem Entwurf der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) beschäftigt und jene Projekte ausgewählt, die den höchsten Effekt auf die Entwicklung im ländlichen Raum erwarten lassen.

Am 19. März 2015 wird sich dann die Mitgliederversammlung der LAG abschließend mit dem Konzept und der Projektstruktur befassen und diese bis Ende März der Landesregierung übermitteln. Mit der LES beteiligen sich die Akteure aus der LAG am LEADER-Landeswettbewerb; bis Mitte des Jahres wird die Landesregierung dann jene Regionen auswählen, die berechtigt sind, künftig auf EU-Fördermittel für den LEADER-Prozess zuzugreifen. In Sachsen-Anhalt stehen dafür bis 2020 insgesamt rund 100 Mio. Euro zur Verfügung. LEADER wird auch künftig die besten Förderkonditionen im ländlichen Raum bieten.

Die jetzt vorliegenden Projektvorschläge können in den nächsten Jahren durch neue Vorhaben ergänzt werden. Daran können sich alle Akteure aus dem Gebiet Mittlere Altmark, das die Fläche der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck, Beetzendorf-Diesdorf und Seehausen (Altmark) sowie der Einheitsgemeinden Stadt Arendsee, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Kalbe (Milde), Hansestadt Osterburg und Hansestadt Salzwedel sowie einige Ortsteile der Hansestadt Gardelegen umfasst, beteiligen.

Noch liegen keine verbindlichen Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt zur Beantragung von Fördermitteln vor; erste Projekte werden voraussichtlich ab dem Jahr 2016 mit Unterstützung aus EU-Mitteln rechnen können.

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Tylsen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Restaufforstung nachfolgend genannten Grundstückes beantragt:

Gemarkung: Tylsen
Flur 3
Flurstück 69/8

Die Größe der zur Restaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,27 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Restaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 13.02.2015

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Andorf
Ergänzungssatzung Nr. 1 - Andorf

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 10. Dezember 2014 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Andorf – Ergänzungssatzung Nr. 1 Andorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung Nr. 1 – Andorf tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 4. März 2015

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung

der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Stadtlehrer und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach offener Abstimmung zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtlehrers und Stellvertreters erfolgen.“

Artikel 2

§ 4 Absatz 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestimmt:

- Sicherheitsbeauftragter
- Gerätewart
- Jugendwart
- Kinderfeuerwehrwart
- Kassenwart
- Schriftwart

Die zu bestimmenden Personen müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.“

Artikel 3

§ 4 Absatz 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrlitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Abstimmung ein anderes Mitglied einsetzen.

Artikel 4

§ 13 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.“

Artikel 5

§ 14 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird ersetzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.“

Artikel 6

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 29.01.2015

Ruth
Bürgermeister

(Siegel)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 17.02.2015

33.13 – BOV Milchstraße Klötze

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

im Bodenordnungsverfahren

Milchstraße Klötze, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Milchstraße Klötze werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren (BOV) bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der vorläufigen Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 05.01.2015 - 12.01.2015 bei der geeigneten Stelle, Vermessungsbüro Kairies, Am Hafen 5, 29410 Salzwedel. In dem Anhörungs- und Erläuterungstermin am 13.01.2015 in Klötze, wurden den Beteiligten auch vor Ort die Wertermittlungsergebnisse erläutert. Zu diesem Termin wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 02.03.2015

33.13 – Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark mit Beschluss vom 16.05.2013, Az.: 611B1.S.13 S.8f ff angeordnete Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze ergeht folgende

Änderungsanordnung

Zum Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze werden gemäß § 8 Abs.1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Klötze	Flur 5 tlw.	Flurstück 1/3	1,2168 ha
Gemarkung Klötze	Flur 13 tlw.	Flurstück 65	0,2320 ha
Gemarkung Hohenhenningen	Flur 5 tlw.		
Flurstücke 35, 52/1, 57/1, 58, 59, 60,			5,8754 ha

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat mit Beschluss vom 16.05.2013, das Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze angeordnet. Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke unter 3 % verändert wurde. Für die neu hinzukommende Fläche zum Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und um eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr.1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegen-

über die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Salzwedel, den 26.02.2015

Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel (Außenstelle)
Abteilung 3

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Norddrömling
Verf.-Nr. SAW 6.002

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungsanordnung

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der letzten gültigen Fassung wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“ am 29.06.2006 angeordnet. Gemäß § 8 Absatz 1 des FlurbG wird die 3. Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet.

Dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tlw., Flst. 50, 51; Flur 3 tlw., Flst. 32
Gemarkung Böckwitz, Flur 6 tlw., Flst. 14/8, 21/4, 21/5

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 164; Flur 2 tlw., Flst. 150, 162;
Flur 3 tlw., Flst. 186; Flur 15 tlw., Flst. 17, 49, 61, 76, 78, 89, 103
Gemarkung Oebisfelde, Flur 13 tlw., Flst. 53

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 1 tlw., Flst. 246, 248, 249
Flur 3 tlw., Flst. 715, 716, 718

Gründe:

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Veränderung der Verfahrensflurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 5,4 ha zu 0,18 % auf 2744 ha nach § 8 Abs.1 FlurbG geringfügig geändert. Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet sind die Voraussetzungen des § 1 sowie § 86 (1) Nr.1 und 3 FlurbG gegeben. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen. Bei den zuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Privatflächen, die im Totalreservat des Naturschutzgebietes Ohre-Drömling liegen. Diese Flächen sollen über das Verfahren durch Tausch oder Erwerb in öffentliches Eigentum überführt werden, so dass sich die Nutzungseinschränkungen durch die Naturschutzverordnung nicht auf das Privateigentum auswirken. Die genannten Flurstücke der Gemarkung Jahrstedt sind durch Sonderung entstandene Kleinstflächen, die über das Verfahren neu geordnet werden sollen. Das Flurstück 32, Flur 3 von Jahrstedt ist ein Wegeflurstück, das von einer Wegebaumaßnahme gemäß des Planes nach § 41 FlurbG betroffen ist. Die genannten auszuschließenden Flurstücke sind ebenfalls durch Sonderung während der Grenzfeststellungsvermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden. Die ausgeschlossenen Flurstücke liegen angrenzend außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebietes und sind für die Neuordnung im Verfahrensgebiet Norddrömling nicht erforderlich.

II. Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen. Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG). Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von

der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Änderungsbeschluss vom 14.02.2011 wurden die folgenden Flurstücke zur Flurbereinigung Norddrömling zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau, Flur 9 tw., Flst. 31/1, 201/34, 203/31; Flur 10 tw., Flst. 14/18, 151/14
Gemarkung Röwitz, Flur 3 tw., Flst. 3/21; Flur 4 tw., Flst. 63/1
Gemarkung Böckwitz, Flur 5 tw., Flst. 26/4, 34/2; Flur 6 tw., Flst. 8/2, 17/4, 17/6, 17/7, 17/8, 23/7
Gemarkung Jahrstedt, Flur 1 tw. Flst. 126/39

Gemeinde Hansestadt Gardelegen

Gemarkung Köckte, Flur 4 tw., Flst. 1

Landkreis Börde

Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung Buchhorst, Flur 3 tw., Flst. 194; Flur 4 tw., Flst. 112/2;
Flur 5 tw., Flst. 3/1, 3/2, 3/3, 3/4; Flur 7 tw., Flst. 47/1

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den in den Abschnitten I und III genannten zugezogenen Flurstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung und die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag
gez. Texdorf (DS)

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2014 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan
im Aufwand auf 12.695.300,00 Euro
im Ertrag auf 12.695.300,00 Euro

im Vermögensplan
in der Einnahme auf 3.834.600,00 Euro
in der Ausgabe auf 3.834.600,00 Euro
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 682.400,00 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.720.000,00 Euro festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Versammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 6/14
Die Versammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2015.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 384
Ja-Stimmen: 384
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Salzwedel, den 14.11.2014

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2015 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2015 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 682.400,00 Euro wird mit Datum 09.02.2015 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag
gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2015 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz vom 23.03.2015 bis 06.04.2015 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäfersteig 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Einladung zur Versammlungsversammlung

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlungsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 1. April 2015 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlungsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
- Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 27.11.2014
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
- Stand der ELER-/LEADER-Projekte
- Stand des Tourismuskonzeptes
- Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft „Spetze“
- Beschluss 5-1/2015: Grunddienstbarkeiten zugunsten von Land und Bund
- Beschluss 5-2/2015: Mitgliedschaft in der LAG „Rund um den Drömling“
- Beantwortung von Anfragen

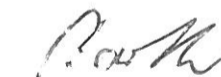
Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss 5-3/2015: Grundstücksangelegenheit
- Information über Abfindungsmodalitäten in Flurbereinigungsverfahren

anschließend

- Besuch des Beobachtungsturmes im niedersächsischen Drömling

Oebisfelde, d. 02.03.2015



Jürgen Barth
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61